

Württembergische Evangelische Landessynode

	AZ L-15.421-04.01/349
ANTRAG Nr. 07/16 nach § 17 GeschO	
Betr.: Einführung von Elementen des Verhältniswahlrechts in die Wahlordnung	
Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung	C. Antrag zurückgezogen am
Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, einen Änderungsvorschlag für die kirchliche Wahlordnung zur Landessynodalwahl einzubringen, so dass Elemente der Verhältniswahlrechts eingeführt werden: - Wahlvorschläge verschiedener Wahlkreise können sich zu einem Verbundwahlvorschlag zusammenschließen. Dem Verbundwahlvorschlag müssen alle Kandidierenden der zusammengeschlossenen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen. Weiterhin ist eine Reihenfolge der Kandidat/innen des Verbundwahlvorschlags beizufügen. Wahlvorschläge, die keinem Verbundwahlvorschlag angehören, sind selbst als Verbundwahlvorschläge zu betrachten. Es sind die Summe aller Stimmen aller Wahlkreise für jeden Verbundwahlvorschlag festzustellen. An Hand der Summenbildung ist nach dem Abzählverfahren von Saint/Lague/Scheppers festzustellen, wieviele Sitze einem Verbundwahlvorschlag zustehen würden. Hat einer oder mehrere Verbundwahlvorschläge durch die Wahl in den Wahlkreisen mehr Synodale erzielt, als nach der Berechnung nach dem Abzählverfahren von Saint/Lague/Scheppers berechnet (Überhangmandate), so ist an Hand desjenigen Wahlvorschlags der die meisten Überhangmandate erzielt hat, zu berechnen, wieviele Synodale den anderen Verbundwahlvorschläge nach dem Abzählverfahren von Saint/Lague/Scheppers zusätzlich zustehen würden (Ausgleichsmandate). Als zusätzliche Synodale sind diejenigen Kandidat/innen der Verbundwahlvorschläge denen Ausgleichsmandate zustehen gewählt, die auf der Liste des Verbundwahlvorschlägs am weitesten vorne platziert sind und nicht bereits in einem Wahlkreis gewählt wurden. Scheidet ein/e Synodaler aus, so rückt der/die nächste Kandidat/in des jeweiligen Verbundwahlvorschlags nach.	

Begründung:

Das seitherige reine Mehrheitswahlrecht führt dazu, dass die eigentlichen Mehrheitsverhältnisse des Kirchenvolks in der Landessynode nicht abgebildet werden. Der mit diesem Antrag eingebrachte Vorschlag behält die seitherige Repräsentanz der Wahlkreise in der Landssynode durch direkt gewählte Synodalen bei. Darüberhinaus garantiert die Zweitauszählung der Verbundwahlvorschläge die Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Kirchenvolk in der Landessynode. Ergänzend dazu würde das neue Wahlrecht auch für vermeindlich aussichtlose Kandidat/innen interessant, da es um jede Stimme geht. Weiterhin ermöglicht die Einführung von Verbundwahlvorschlägen Elemente des Verhältniswahlrechts ohne dazu "Kirchenparteien" bilden zu müssen.

Stuttgart, 24. Februar 2016

- 1. Prof. Dr. Martin Plümicke
 Martin Allmendinger
 Götz Kanzleiter
 Rainer Hinderer MdL
 Robby Höschele
 Angelika Herrmann
 Marina Walz-Hildenbrand
 Hellger Koepff
 Werner Stepanek
 Elke Dangelmaier-Vinçon
 Florian Wahl MdL
 Markus Mörike
- Jutta Henrich
 Matthias Böhler
 DTh Univ. of South Africa Willi Beck
 Sabine Foth
 Christiane Mörk
 Ruth Bauer
 Dr. Carola Hoffmann-Richter
 Kerstin Vogel-Hinrichs
 Hannelore Jessen

Peter Reif

Brigitte Lösch MdL

3. Anita Gröh
Kai Münzing
Peter L. Schmidt
Dr. Harald Kretschmer
Amelie Ellinger
Dr. Karl Hardecker
Dr. Viola Schrenk
Ulrike Sämann
Christiane Mörk
Prof. Dr. Martina Klärle
Angelika Klingel